

Satzung für die Schülerbeförderung¹

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) i. V. m. § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr.08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme- Spreewald in seiner Sitzung am 15.02.2017 die folgende Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

Erste Änderung vom 21.03.2018²

Zweite Änderung vom 04.07.2018

Dritte Änderung vom 05.12.2018, tritt am 01.08.2018 in Kraft³

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Dahme-Spreewald (nachfolgend Landkreis genannt) ist Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Er entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie der Schülerfahrkostenerstattung.

(2) Diese Satzung findet auf alle Ausbildungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 20, 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt grundsätzlich nur die Hauptwohnung als Wohnung. Schüler, deren Sorgeberechtigte auf der Grundlage einer Entscheidung des Landkreises Dahme-Spreewald Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 oder Eingliederungshilfe gemäß §§ 35a in Verbindung mit § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII erhalten, haben ihre Wohnung dort, wo sie sich tatsächlich überwiegend aufhalten.

(2) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemein bildende Schulen, Förderschulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschulen) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.

(3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schulandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften sowie Fahrten in Freistunden.

(4) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.

(5) Schulweg ist die kürzeste verkehrübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2017 vom 17.02.2017

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 23.03.2018

³ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 33/2018 vom 14.12.2018

der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes, bei eingezäunten Grundstücken der Grundstückseingang und dem Haupteingang der Schule gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen.

(6) Erstausbildung ist die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird auch diese Ausbildung als Erstausbildung anerkannt.

(7) Zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.

§ 3

Anspruchsberechtigte Schüler/Studierende

(1) Anspruchsberechtigt sind

1. Schüler, die am Unterricht der allgemein bildenden Schulen teilnehmen und mindestens 2 km Schulweg haben, es sei denn, sie haben einen Anspruch nach § 5 Abs. 4, sowie

2. Schüler der beruflichen Schulen im Rahmen ihrer Erstausbildung, mit Ausnahme der Fachschulen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Diese Ausbildung muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.

(2) Anspruchsberechtigt sind Studierende, die am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges des Landkreises Dahme-Spreewald teilnehmen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben, soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB X II sowie die Bewilligung von BAföG wird nicht als eigenes Einkommen gerechnet. Der monatlich zu tragende Eigenanteil richtet sich nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2.

(3) Schüler der einjährigen Fachoberschule, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie ihr Fachabitur im direkten Anschluss an ihre Berufsausbildung absolvieren.

(4) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Dabei muss die praktische Ausbildung überwiegend im Landkreis realisiert werden.

(5) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.

(6) Eine Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer anderen als der zuständigen Schule im Primarbereich erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrkosten dem zur zuständigen Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch der Schule erreicht wird. Alternativ werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme von ÖPNV- bzw. privaten Beförderungsleistungen nur die Aufwendungen abzüglich des Eigenanteils nach § 9 erstattet, die für den Besuch der zuständigen Schule notwendig wären (fiktive Fahrkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet. Der Anspruch auf Schülerspezialverkehr entfällt in diesen Fällen. Bildungsempfehlungen nach Förderausschussverfahren bleiben davon unberührt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, bemisst sich der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrkosten nach § 9 Abs. 8 der Satzung, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundschulen, für die ein Schulbezirk festgelegt ist, wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird, für Schülerinnen und Schüler, die nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht haben und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besuchen sowie für Spezialschulen oder Spezialklassen.

(8) Für Schüler/-innen, die die zuständige Grundschule besuchen, besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung auch unterhalb der Grenze von 2 km, sofern der Schulweg außerhalb von Ortschaften verläuft und die zu nutzende Straße nicht über einen Rad- oder Gehweg verfügt.

(9) Es besteht kein Beförderungsanspruch zwischen Schule und Hort sowie zwischen Hort und Wohnung. Besteht Anspruch auf einen Schülerfahrausweis aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1, wird die Nutzung dessen für die genannten Wegstrecken zwischen Schule, Wohnung und Hort im Rahmen seiner Gültigkeit geduldet.

§ 4

Voraussetzung und Art der Beförderung

- (1) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:
 - a) Öffentliche Verkehrsmittel oder
 - b) Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens, welches vom Landkreis mit der Schülerbeförderung beauftragt ist oder geeignete Fahrzeuge des Landkreises (Schülerspezialverkehr) oder die von den Personensorgeberechtigten oder dem Schüler gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (2) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der besuchten Schule erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung.
- (3) Die Wirtschaftlichste Art der Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Landkreis die geringsten Kosten zur Folge hat und dem Schüler und der Schülerin unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist im Sinne von § 5 Abs. 2. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (4) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung kann auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
- (5) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.
- (6) Bei der Durchführung von Schülerbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen wird ausgehend vom Wohnort für die Beförderungspflicht eine Entfernung von max. 25 km festgelegt. Bei begründeter Überschreitung dieser Maximal-Entfernungsgrenze wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Schülermonatskarte des VBB für den Landkreis Dahme-Spreewald erstattet. Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerfahrkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigste Fahrkarte und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Schülerbetriebspraktikums ab. Dies gilt auch für Schüler der beruflichen Schulen.
- (7) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

§ 5**Schülerspezialverkehr und Zumutbarkeitsgrenzen**

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen zu der zuständigen Grundschule gemäß § 106 BbgSchulG oder der nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Schulform gemäß §16 Abs. 2 Nr. 2 BbgSchulG unzumutbar, organisiert der Landkreis einen Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.

(2) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt als überschritten, wenn

- a) die Schulwegzeit (einfache Strecke) als Zeit zwischen der Ankunft/Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels und Erreichen der Zielhaltestelle für Schüler und Schülerinnen der

| | |
|----------------------|------------|
| Primarstufe | 45 Minuten |
| Sekundarstufe I & II | 60 Minuten |

überschreitet oder

- b) die Wartezeit vor und nach dem allgemeinen Unterrichtsbeginn/-ende für Schüler und Schülerinnen der

| | |
|----------------------|------------|
| Primarstufe | 30 Minuten |
| Sekundarstufe I & II | 45 Minuten |

überschreitet. Für jede Fahrtstrecke oder Wartezeit wird die Zumutbarkeit gesondert geprüft.

- c) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Leistungs- und Begabtenklassen beschult werden, gelten in den Klassen 5 und 6 gemäß der Absätze a und b als Schüler und Schülerinnen der Primarstufe.

(3) Der nach Abs. 2 gewährte Schülerspezialverkehr wird

- a) zu einer nicht zuständigen Grundschule ausschließlich mittels Zuweisungsbescheids im Sinne des § 50 Abs. 4 BbgSchulG des Staatlichen Schulamts gewährt,

- b) zu einer nicht nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule nur dann gewährt,

- wenn es sich bei der nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule um eine Schule in freier Trägerschaft oder
- außerhalb des Landkreises handelt oder
- wenn die nächstgelegene weiterführende allgemeinbildende Schule die Aufnahme mittels Bescheids nachweislich abgelehnt hat oder
- wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird oder
- wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht wurde und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besucht wird oder
- wenn der Anspruch auf Schülerspezialverkehr bereits am 31.07.2018 bestanden hat, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.

(4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest),

in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung ohne weiteres offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Bei einem Schulbesuch aufgrund einer Bildungsempfehlung, ist der entsprechende Bescheid als Nachweis vorzulegen.

(5) Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist von den Personensorgeberechtigten beim Landkreis zu beantragen. Dem Landkreis sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk oder die unter Abs. 4 genannten Nachweise einzureichen.

(6) Schülerspezialverkehr wird frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis übernommen. Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage bei vollständigen Antragsunterlagen.

(7) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Für sie gilt der vom Träger der Schülerbeförderung festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der zu befördernde Schüler mit dauernder Behinderung im Schülerspezialverkehr zu den eingesetzten Fahrzeugen gelangt.

§ 6

Schülerfahrkosten, Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Privatfahrzeug

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der besuchten Schule entstehen (notwendige Schülerfahrkosten).

(2) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.

(3) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung entstehen.

(4) Die Schulkonferenzen werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulträgern den allgemeinen Unterrichtsbeginn und das allgemeine Unterrichtsende nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Zumutbarkeit gemäß § 5 Abs. 2 für Schüler und Schülerinnen durch den Öffentlichen Personennahverkehr realisierbar wird.

§ 7

Erstattung der Fahrkosten

(1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und Studierende gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhalten nach Abzug eines im §§ 8 oder 9 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 2 erstattet. Besteht zwischen Wohn- und Schulort nachweislich kein öffentlicher Linienverkehr, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden abzüglich des Eigenanteils jedoch nur die Kosten in Höhe des jeweils günstigsten Tarifes des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 2 erstattet.

(2) Schülerinnen und Schülern - die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG - den Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Personensorgeberechtigten und dem Wohnheim gemäß den Regelungen der §§ 8 oder 9 dieser Satzung erstattet. Die Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim und Schulort werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 erstattet.

(3) Bei notwendiger Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach § 5 kann im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten für die einfache Fahrt eines

1. PKW 0,10 Euro/km,
2. sonstigen Kfz 0,05 Euro/km

zuzüglich 0,01 Euro/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs des mitgenommenen Schülers ist in diesem Falle ausgeschlossen. Mit dieser Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

§ 8

Eigenanteilspflicht der Auszubildenden

(1) Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung), die eine monatliche Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beziehen, erhalten den Teil der monatlichen Fahrkosten auf Antrag erstattet, der bei der wirtschaftlichsten Art der Beförderung (vgl. § 4 der Satzung) 12 % ihres monatlichen Bruttoentgeltes übersteigt. Bei einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von über 400 Euro besteht kein Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung.

(2) Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung die im Rahmen des kooperativen Modells die berufspraktische Ausbildung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 8,00 Euro zu tragen.

(3) Fachoberschülerinnen und -schüler sowie Berufsfachschüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 8,00 Euro zu tragen.

§ 9

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

(1) Besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung und Fahrkostenerstattung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, ist zu den notwendigen Schülerfahrkosten von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen. In einem Schuljahr werden 11 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt.

(2) Für das 1. anspruchsberechtigte Kind gemäß § 3 ist ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 8,00 Euro zu tragen.

(3) Für das 2. anspruchsberechtigte Kind gemäß § 3 beträgt der monatliche Eigenanteil 6,00 Euro.

(4) Für das 3. anspruchsberechtigte Kind gemäß § 3 ist ein monatlicher Eigenanteil von 4,00 Euro zu tragen. Ab dem 4. schulpflichtigen Kind entfällt die Eigenanteilspflicht.

(5) Als 1. Kind gilt das älteste, schulpflichtige Kind.

(6) Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch, wenn die jeweils älteren schulpflichtigen Kinder nicht anspruchsberechtigt sind.

(7) Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im Haushalt leben. Auf Anforderung des Landkreises ist eine aktuelle Haushaltsbescheinigung vorzulegen.

(8) Für die im § 3 Abs. 7 genannten Schülerinnen und Schüler beträgt der Eigenanteil 90 % des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB.

(9) Ist ein Schülerspezialverkehr im Sinne des § 5 organisiert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend. Der monatliche Eigenanteil ist jedoch nur bis zu der Höhe des mit dem Beförderungsunternehmen vereinbarten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

(10) Wird ein Schüler im Wege der Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so tragen die Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls anfallenden höheren Beförderungskosten anstelle des Landkreises.

(11) Schüler, die im Rahmen von Projekten der Jugendhilfe eine besondere Schule besuchen, tragen einen Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 8.

§ 10

Leistungen für Bildung und Teilhabe/ Befreiung vom Eigenanteil bei Eigenanteilspflicht

(1) Für Schüler, für die ein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils aus Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht, ist diese Erstattung zu beantragen.

(2) Sofern nach Absatz 1 kein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils besteht, können Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht über einen anderen Zeitraum entschieden wurde.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 5 soll bis zum 01.03. des Kalenderjahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis beantragt werden. Diese Anträge sind vor Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen. Für Schüler, die eingeschult werden oder bei einem Schulwechsel, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der zukünftigen Schule zu stellen.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Erstantrag auf anteilige Fahrkostenübernahme der anspruchsberechtigten Schüler nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Dauer des Schulbesuches gestellt werden. Eine rückwirkende Geltendmachung der Fahrkosten ist maximal für 6 Monate zulässig. Maßgebend für die Berechnung der Fahrkosten ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Der Abrechnungszeitraum sollte in der Regel mindestens 3 Monate umfassen. Der Wohnortwechsel bzw. der Wechsel der Ausbildungsstätte, der eine Änderung der Fahrstrecke bedingt, ist dem Landkreis (Amt für Schulverwaltung) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Schülerfahrausweise in Form von Schülerjahres-/monatskarten sind durch den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler/Studierenden selbst unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem vom Landkreis vorgegebenen Formular bis zum 01.03. des Jahres für das kommende Schuljahr mit Bestätigungsvermerk der besuchten Schule ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung) bei der Regionalen Verkehrsgesellschaft zu bestellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Beförderung durch den ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises oder dessen Beauftragten der Eigenanteil nach § 9 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen. Der Eigenanteil wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides fällig. Nach Eingang des Eigenanteils wird der Fahrausweis ausgehändigt.

(5) Bei Abschluss eines Vertrages über eine Abojahreskarte wird bei Abgabe einer Einzugsermächtigung der Eigenanteil monatlich vom Konto abgebucht. Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils wird der Fahrausweis ungültig.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten oder vom volljährigen Schüler zu tragen.

(7) Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs bzw. des Schülerfahrausweises ist unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben. Anderenfalls kann die Erstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

(8) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- und/oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunkts der Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag erstattet.

(9) Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 kann generell nur nach Vorlage der Originalfahrkarte geltend gemacht werden.

(10) Ein Anspruch auf Erstattung der fiktiven Fahrtkosten nach § 3 Abs. 6 ist mit der Vorlage der Originalfahrkarten für den in Anspruch genommenen ÖPNV geltend zu machen.

§ 12

Beförderungsausschluss

(1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung, nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung findet keine weitere Erstattung von Beförderungskosten – auch nicht für die anschließende Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges statt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 31.03.2004 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 14.04.2004) zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung der Satzung der Schülerbeförderung vom 05.12.2012 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 vom 11.12.2012) außer Kraft.